

Magistratsabteilung 39 - Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Leistungen der Magistratsabteilung 39 werden nach der durch Beschluss des Stadtsenates vom 16. April 1991 angenommenen und durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. April 1991 genehmigten Prüfgebührenordnung für die Labors für Bautechnik bzw. nach den durch Beschluss des Stadtsenates vom 11. November 2003 angenommenen und durch Beschluss des Gemeinderates vom 26. November 2003 letztmalig genehmigten Prüfgebührentarife inklusive einer jährlichen Indexanpassung für die Labors für Umweltmedizin verrechnet.
2. Die in den Prüfgebührenordnungen festgelegten Sätze gelten für übliche Untersuchungen. Für Schiedsanalysen (-untersuchungen) erfolgt ein 100-%iger Aufschlag zum Tarifsatz.
3. Es bleibt der Magistratsabteilung 39 vorbehalten einen durch besondere Umstände gerechtfertigten Mehraufwand geltend zu machen.
4. Wenn über die Höhe der Gebühren keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die vorliegenden Prüfgebührenordnungen als übliches Entgelt.
5. Die Gebühren werden auf Basis der jeweils gültigen und veröffentlichten Zeitgrundgebühr für Ziviltechniker indexangepasst. Die auf dieser Grundlage ermittelte Prüfgebühr wird auf volle Centbeträge auf- oder abgerundet.
6. Für Eiluntersuchungen wird ein Zuschlag auf Zeit- und Prüfgebühren verrechnet; er kann bis zu 100 % betragen.
7. Bei Reihenuntersuchungen oder Serienanalysen, die eine wesentliche Verminderung des Arbeitsaufwandes bedeuten, kann eine Verrechnung nach Zeitaufwand erfolgen.
8. Außer den Gebühren hat der Antragsteller die Nebenkosten für Materiallieferungen und Leistungen Dritter zu tragen, z.B. Postgebühren, Transporte, etwaige Entsorgung, Sonderkosten, Versicherungen, Zölle, Stempelgebühren. Als Nebenkosten gelten auch Aufwendungen, die aus der besonderen Situation einer Untersuchung resultieren und über die normale Abnutzung der Geräte hinausgehen.
9. Voraussetzung für die Aufnahme von Prüfarbeiten ist eine ordnungsgemäße schriftliche Antragstellung (Annahmebestätigung) mit allen notwendigen Angaben und allfälligen Unterlagen.
10. Die Zugänglichkeit für Probenentnahmen und Prüfungen vor Ort sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind seitens des Auftraggebers vorzusehen. Auftragspezifisch findet entweder eine Probenentnahme durch Mitarbeiter des IFUM oder eine Probenanlieferung durch den Auftraggeber statt. Terminvereinbarungen werden telefonisch oder schriftlich getroffen, sofern es sich nicht um vorgesehene unangesagte Überprüfungen handelt.
11. Die Abdeckung unvermeidbarer Schäden (z.B. Flurschäden) an Dritten und gegebenenfalls hierfür erforderliche Versicherungen sind vom Antragsteller zu übernehmen.
12. Eine Instandsetzung entstandener Schäden an Objekten nach zerstörenden Prüfungen und die Reinigung unvermeidbarer Verschmutzungen ist vom Antragsteller zu veranlassen und erfolgt nicht durch die Magistratsabteilung 39.
13. Das Prüfgut ist der Magistratsabteilung 39 kostenlos und frachtfrei beizustellen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, geht es mit der Einlieferung in das Eigentum der Magistratsabteilung 39 über.

Das Prüfgut wird nach Abschluss der Prüfungen länger als die Archivierungs- und Rückstellfrist nur über schriftlichen Antrag gebührenpflichtig aufbewahrt. Ansonst erfolgt die Entsorgung der Proben gemäß Abfallwirtschaftskonzept der MA 39. Die Entsorgung infektiöser Proben unterliegt einer speziellen Regelung. Etwaige Beschriftungen, die auf den Auftraggeber schließen lassen, werden vor der Entsorgung unkenntlich gemacht. Für allfällige Transportschäden wird keinerlei Haftung übernommen.
14. Die Haftung der MA 39 bezieht sich nur auf die Messergebnisse und gutachterlichen Aussagen, jedoch nicht auf andere wie immer geartete Umstände.
15. Wird ein Prüfantrag widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, hat der Antragsteller in jedem Fall anteilig die Gebühren und Nebenkosten zu bezahlen.
16. Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen schriftlichen Form.
17. Der Magistratsabteilung 39 verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Durch Vergütung erwirbt der Antragsteller nicht das Recht, die Leistungen der Magistratsabteilung 39 ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen.

Auszüge, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 39.
18. Die MA 39 ist grundsätzlich berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Ergebnisse zur Förderung der Forschung unentgeltlich zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen im Voraus getroffen wurden.
19. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

19.1. Der Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller. Die Verrechnung erfolgt nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen.

19.2. Die Magistratsabteilung 39 kann vor Beginn der Prüfarbeiten einen Gebührenvorschuss verlangen. Bei größeren Untersuchungen können Abschlagsrechnungen gelegt werden.

19.3. Fälligkeit: Die Gebührenverrechnung ist ohne Abzug (kein Skonto) bei Rechnungserhalt, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung, fällig.

19.4. Verzug: Bei Zahlungsverzug werden die von der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt der Stadt Wien festgesetzten Mahnspesen verrechnet.
20. Im Rahmen seiner, die Magistratsabteilung 39 betreffenden Tätigkeit, ist eine Haftung des Abteilungsleiters nach dem Ziviltechnikergesetz ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Magistratsabteilung 39 bei Weitergabe von Prüf- und Untersuchungsergebnissen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
21. Gerichtsstand: Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wien als ordentlicher Standort der Magistratsabteilung 39. Auf alle Rechtsverhältnisse findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
22. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der MA 39 entspricht mehr als der doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Rahmensumme (Stand 2014: mindestens 2 Mio. €). Wird vom Auftraggeber eine höhere Deckungssumme benötigt, ist diese gesondert zu vereinbaren.